

S A T Z U N G

über die Erhebung von Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung
der Feld- und Wirtschaftswege

der Ortsgemeinde *Gillenbeuren*

vom *2. Juli 1980*

--oOo--

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Deckung ihrer Kosten für die Herstellung und den Ausbau (Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung) sowie für die Unterhaltung der Feld- und Wirtschaftswege als ständiger Gemeindevorrichtung erhebt die Ortsgemeinde nach Maßgabe der folgenden Vorschriften von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten, denen diese Einrichtung besondere Vorteile bringt, laufende Beiträge.

(2) Feld- und Wirtschaftswege sind diejenigen öffentlichen und nichtöffentlichen Wege, die der Bewirtschaftung der außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Grundstücke dienen und für die die Ortsgemeinde die Bau- und Unterhaltungskosten trägt. Hierzu gehören insbesondere Wirtschaftswege, Interessentenwege. Zu den Feld- und Wirtschaftswegen zählen auch Abzugsgräben, Bäche, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Seitenstreifen sowie sonstige Anlagen, soweit sie als wesentlich Bestandteil der genannten Wege anzusprechen und erforderlich sind. Nicht zu den Feld- und Wirtschaftswegen zählen die gemeindeeigenen Waldwege, die ausschließlich der Bewirtschaftung der gemeindlichen Forsten dienen.

§ 2

Art und Umfang der beitragsfähigen Kosten

(1) Beitragsfähig sind insbesondere:

1. die Kosten für den Erwerb der für Feld- und Wirtschaftswege benötigten Grundstücke,
2. der Wert der von der Ortsgemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundflächen für Feld- und Wirtschaftswege im Zeitpunkt der Bereitstellung,
3. die Kosten für die Freilegung der für die Herstellung und zum Ausbau von Feld- und Wirtschaftswegen benötigten Flächen,
4. die Kosten für die erste Herstellung von Feld- und Wirtschaftswegen oder deren Ausbau einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
5. die Kosten für die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
6. die zur erforderlichen Unterhaltung der Feld- und Wirtschaftswege aufgewandten Material- und Personalkosten und Werklöhne, so wie die Kosten von Sicherungsmaßnahmen.

(2) Nicht beitragsfähig sind Kosten, zu denen Ausbau- und Erschließungs- oder besondere Wegebeiträge nach § 10 KAG erhoben werden können; dies gilt auch für Kosten, die der Ortsgemeinde von Dritten erstattet oder ersetzt werden.

(3) Vom beitragsfähigen Aufwand sind Einnahmeüberschüsse aus der Schafweideverpachtung, Jagdverpachtung, Fischereiverpachtung und dergl., die die Grundstückseigentümer freiwillig der Ortsgemeinde im Hinblick auf die in § 1 genannten Zwecke zur Verfügung stellen, abzuziehen, wenn nicht Auszahlungsansprüche von Grundstückseigentümern entsprochen wird; andernfalls ist nach § 8 Abs. 3 zu verfahren.

§ 3

Ermittlungsbereich

(1) Ermittlungsbereich für die Beiträge ist das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme

1. der Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage
2. der bebauten, ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücke außerhalb der bebauten Ortslage, die durch öffentliche Straßen erschlossen werden.

(2) Die nach § 2 beitragsfähigen Kosten werden in jedem Kalenderjahr für das gesamte Gemeindegebiet festgestellt.

§ 4

Beitragsgegenstand

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die von Feld- und Wirtschaftswegen einen besonderen Vorteil haben. Der besondere Vorteil setzt voraus, daß ein Grundstück

1. außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage liegt und
2. durch einen Feld- und Wirtschaftsweg erschlossen wird und
3. land- oder forstwirtschaftlich nutzbar ist.

(2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur im Zusammenhang bebauten Ortslage gehören auch Grundstücke und Grundstücksteile, die als Hausgärten genutzt werden. Bebaute Grundstücke außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, und die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden, sind nicht beitragspflichtig.

(3) Ein Grundstück ist durch einen Feld- und Wirtschaftsweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, eine Zufahrt oder einen Zugang zu nehmen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob die Grundstücke unmittelbar an einen Feld- oder Wirtschaftsweg angrenzen oder nur über andere Grundstücke zu einem Feld- und Wirtschaftsweg erschlossen sind.

(4) Für die Abgrenzung des Begriffes der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sind die §§ 33 -67 Bewertungsgesetz analog anzuwenden. Es bleibt außer Betracht, wenn land- und forstwirtschaftlich

nutzbare ^G Grundstücke nicht tatsächlich auch entsprechend genutzt werden.

§ 5

Verteilung der beitragsfähigen Kosten

(1) Von den beitragsfähigen Kosten (§ 2) werden 50 v.H. auf die nach § 4 erschlossenen Grundstücke als Beitrag verteilt. Erhält die Ortsgemeinde Zuweisungen aus öffentlichen Kassen, die denen nach Satz für die Ortsgemeinde verbleibenden Anteile überschreiten, so vermindert sich der Beitragsanteil entsprechend.

(2) Die durch Beiträge zu deckenden Kosten (Abs. 1 Satz 1) werden nach der Grundstücksfläche erhoben. Der Beitragssatz je qm Grundstücksfläche ergibt sich, indem die durch Beiträge zu deckenden Kosten durch die Summe der Quadratmeter der Grundstücksflächen geteilt werden. Der jährliche Beitrag je Ar wird in der Haushaltssatzung des jeweils folgenden Jahres festgelegt.

(3) Als Grundstücksfläche wird die am 1.10. des jeweiligen Kalenderjahres vorhandene Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke (§ 4) zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die durch mehrere Feld- und Wirtschaftswege erschlossen werden, wird die Grundstücksfläche nur einmal angesetzt. Die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Fläche wird für jedes Grundstück auf volle Ar abgerundet. Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen der beitragspflichtigen Grundstücksfläche, die bis zum 1.10. eingetreten sind, der Gemeindeverwaltung bis spätestens 1.11. des Kalenderjahres schriftlich oder zu Protokoll mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die eingetretenen Veränderungen zu schätzen oder sie unberücksichtigt zu lassen.

§ 6

Entstehung der Beitragsschuld / Vorausleistungen

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils am 31.12. des Kalenderjahres für die Kosten ^{der Herstellung,} für den Ausbau und die Unterhaltung von Feld- und Wirtschaftswegen, die während des Kalenderjahres entstanden sind.

(2) Vom Beginn eines jeden Kalenderjahres ab können Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Beitrages oder in Höhe des Beitrages des jeweiligen Vorjahres für die Grundstücke verlangt werden, die nach § 4 beitragspflichtig sind. Der der Erhebung von Vorausleistungen zugrunde zu legende Beitragssatz wird anhand der im Haushaltsplan der Ortsgemeinde veranschlagten Beträge ermittelt und in der Haushaltsplanbesatzung festgelegt. Unterbleibt die Festlegung, kann die Ortsgemeinde Vorausleistungen in Höhe des Beitrages des Vorjahres erheben.

§ 7

Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte sowie Eigentümer und Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht.

§ 8

Beitragsbescheid

(1) Die Gemeindeverwaltung setzt die Höhe des Beitrages, der auf die einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, durch schriftlichen Bescheid fest. Der Beitragsbescheid kann mit einer Festsetzung von Vorausleistungen (§ 6 Abs. 2) für das nächste Kalenderjahr verbunden werden.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragspflichtigen,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. die Höhe des Beitrages,
5. die Berechnung des Beitrages,
6. die Festsetzung des Zahlungstermins und
7. die Eröffnung, daß der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht.

Außerdem soll der Beitragsbescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

(3) Werden der Ortsgemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Schafweideverpachtung, Jagdverpachtung, Fischereiverpachtung und dergl. nicht von allen Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten im Hinblick auf die in § 1 genannten Zwecke zur Verfügung gestellt, so sind die der Ortsgemeinde zufließenden Beträge auf die Beiträge der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 9

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach der Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Vorausleistungen nach § 5 Abs. 2 sind fällig - zu je 1/4 am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.
Die Ortsgemeinde kann weitere Ratenzahlungen bewilligen.

§ 10

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft, gilt im übrigen das Kommunalabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1980 ^{Tage nach der öff. Bekanntmachung} in Kraft.

GESEHEN

Cochem, den 1. JULI 1980
Kreisverwaltung Cochem-Zell
in Cochem

Im Auftrage



Gillenbeuren, den 2.7.1980
ORTSGEMEINDE Gillenbeuren

(DS)




ORTSBÜRGERMEISTER